

Worin liegt der Unterschied zwischen Zivil- und Strafrecht?

Zivil-/Privatrecht	Strafrecht
Gemeinsamkeiten	
<ul style="list-style-type: none"> • Ein Gericht spricht Recht (z. B. fällt Urteile) • Beklagte Partei darf einen Rechtsbeistand (z. B. Verteidiger) haben 	
Unterschiede	
<ul style="list-style-type: none"> • Klageerhebung durch und Verhandlung zwischen Personen („Privaten“), d. h. <i>ohne</i> Beteiligung der Staatsanwaltschaft • Gleichrangigkeit, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Person A – Person B - Person C – Unternehmen D • Ziel: Klärung rechtmäßiger Ansprüche, Ausgleich eines Schadens, Kompromissfindung • Nachgiebiges Recht Man kann sich quasi als Kompromiss auf abweichendes Vorgehen einigen (innerhalb eines gegebenen Rahmens), z. B. „Vergleiche“ • Rechtsgrundlage: BGB, HGB etc. • Deliktsfähigkeit: Fähigkeit einer Person, für einen verursachten Schaden haftbar gemacht werden zu können <ul style="list-style-type: none"> - unter 7: deliktsunfähig - ab 7 Jahre: beschränkt deliktsfähig (Spezialfall: zw. 7 und 10 Minderjährigenhaftung bei vorsätzlich verursachtem Verkehrsunfall) - ab 18 Jahre: voll deliktsfähig • Beispiele: Streitigkeiten aus... <ul style="list-style-type: none"> - Vertragsverhältnissen, z. B. Mietrecht, Garantieanspruch - unerlaubten Handlungen, mit Folge Schadensersatz/Schmerzensgeld 	<ul style="list-style-type: none"> • Strafverfolgung von Amts wegen durch staatliche Einrichtungen, d. h. <i>mit</i> Beteiligung der Staatsanwaltschaft • Unterordnung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Bund – Person A - Schule – Schüler • Ziel: Bestrafung zwecks Erziehung und Besserung des Täters („Resozialisierung“); Verhindern weiterer Straftaten • Zwingendes Recht Abweichungen von der Gesetzesvorgabe sind <i>nicht</i> möglich; Straffestlegung erfolgt nach dem Grad der Schuld und dem entstandenen Schaden • Rechtsgrundlage: StGB, GG etc. • Strafmündigkeit: Fähigkeit, für das Unrecht einer strafbaren Handlung einzustehen <ul style="list-style-type: none"> - unter 14: strafunmündig - ab 14: strafmündig nach JGG („Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen“) - ab 18: voll strafmündig nach StGB (Ausnahme: 18-21 i.d.R nach JGG) • Beispiele: Begehung einer Straftat wie... <ul style="list-style-type: none"> - Diebstahl - Verleumdung - Körperverletzung - Mord
Fazit	
<ul style="list-style-type: none"> • Regelt die private Rechtsbeziehung und 	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn man einen Straftatbestand gemäß

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Ansprüche der Bürger untereinander • Schwerpunkt im vertraglichen Bereich, wenn die Rechte einer Person (Menschen, auch Privatunternehmen!) verletzt wurden • Im Fokus steht der verursachte <u>Schaden</u> und dessen Ausgleich (und weniger die Tat an sich) • Der Staat (in Form des Gerichts) fungiert eher als „Schiedsrichter“ bei einem Streit zwischen Gleichen | <ul style="list-style-type: none"> • Strafgesetzbuch verletzt hat • Vorgeworfenes Verhalten, mit dem man das friedliche Zusammenleben mit anderen Menschen oder die Vermögenssituation anderer etc. verletzt hat • Im Fokus steht die Bestrafung der Tat als unerlaubte <u>Handlung</u> (und weniger der entstandene Schaden(-ausgleich)) • Staat hat die Aufgabe, Straftaten zu verfolgen und Täter zur Rechenschaft zu ziehen (daher auch seine aktive Rolle) |
|--|---|

Anm.:

- Der Strafanspruch des Staates wird so begründet, dass der durch eine Straftat geschädigte Bürger auf persönliche Vergeltung („Selbstjustiz“) verzichtet; an Stelle der Vergeltung tritt der Strafanspruch des Staates. Aufgrund dieser (idealisierten) Vorstellung ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch *verpflichtet* Straftaten zu verfolgen. Dies soll zur Wahrung des öffentlichen Friedens beitragen und entgegen einem „Recht des Stärkeren“ wirken.
- Eine Tat kann sowohl straf-, als auch zivilrechtliche Konsequenzen haben, woraus zwei verschiedene Gerichtsprozesse resultieren können. Wenn man bspw. einer Person mit böser Absicht einen Arm bricht, ...
 - a) muss die Polizei oder Staatsanwaltschaft wegen Körperverletzung ermitteln und
 - b) kann das Opfer zivilrechtliche Ansprüche mit einer Schmerzensgeldforderung geltend machen.

Raum für eigene Notizen

Der Platz reicht nicht? Super, nimm Dir ein weiteres Blatt!